§ 1 Anwendungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten bzw. Vertragspartner (im Folgenden „Lieferant“).

2. Unseren Einkaufsbedingungen entgegenstehende, von diesen abweichenden und auch zusätzlichen Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich ausdrücklich zugestimmt. (Gegen-)Bestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bzw. Vertragsleistungen vorbehaltlos annehmen. Durch die widerspruchslose Ausführung des Auftrags durch den Vertragspartner erklärt sich dieser mit den vorliegenden Einkaufsbedingungen einverstanden.

4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote des Lieferanten auf unsere Anfrage müssen dieser entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten. Angebote sind für uns kostenlos.

2. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen mindestens der Textform. Gleiches gilt für die Erklärung, dass die Bestellung abgelehnt wird.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung unserer Bestellung unter Angabe unserer Bestellnummer und Datum unseres Bestellschreibens unverzüglich entsprechend der in § 2 Ziff. 2 festgelegten Form zu erklären. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Zugang an so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Wir sind außerdem zum Widerruf der Bestellung berechtigt, wenn der Lieferant trotz fehlender Annahme die Ware anliefert.

4. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Vertragspartner Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und/ oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen und gegebenenfalls einvernehmlich zu regeln.

5. Lieferscheine, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen – alles in zweifacher Ausfertigung – sowie der gesamte, die Leistungen des Lieferanten betreffende Schriftverkehr müssen die in der Bestellung angegebenen Kennzeichnungen tragen, insbesondere Bestellnummer und – datum, Koboldsachnummer sowie den bestellenden Mitarbeiter, soweit in der Bestellung angegeben, ausweisen.

§ 2a Besonderheiten bei Abruf-Rahmenaufträgen

1. Vereinbaren die Parteien einen Abruf-Rahmenauftrag, indem mit dem Lieferanten ein Liefertermin für eine erste Bestellung und ein voraussichtlicher Endtermin festgelegt wird, hat der Lieferant die betreffenden Produkte in Höhe von mindestens einer Abrufmenge, die sich nach der ersten Bestellung richtet, wöchentlich bereitzuhalten und auf Bestellung an uns zu liefern.

2. Beim Erreichen der Endmenge teilt der Lieferant uns mit, wie viele der entsprechenden Produkte er auf Lager hat.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie enthalten sämtliche Nebenleistungen des Lieferanten, insbesondere Verpackung, Zoll, Versicherung und Lieferung frei unserem Haus bzw. der ver- einbarten Lieferstelle, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise damit als Fixpreise. Preisgleitklauseln werden von uns nicht akzeptiert solange sie nicht ausgehandelt sind. Nebenkosten sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

2. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

3. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen, konkreten Vertrag beschränkt.

4. Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Im Übrigen bleibt § 354a HGB unberührt.

§ 4 Lieferungen, Lieferzeiten und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Hofheim zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld)

2. Lieferungen und Leistungen sind in eigener Person bzw. aus eigener Produktion auszuführen. Teillieferungen oder –leistungen, Mehr- oder Mindermengen von mehr als 10 vom Hundert sowie die Einschaltung von Sublieferanten ist ohne unsere Zustimmung unzulässig. Sie sind stets als solche deutlich zu kennzeichnen.

3. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit berechnet sich ab Bestelltag und ist bindend. Sie ist mit Ablieferung der Ware bei uns oder einer von uns angegebenen Lieferstelle erfüllt, bei Werkleistungen mit dem Tag der Abnahme. Erkennt der Lieferant, dass er einen zugesagten Liefertermin nicht wird einhalten können, hat er dies uns unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

4. Kommt der Lieferant in Verzug vergütet der Lieferant uns den durch eine Verzögerung entstandenen Mehraufwand/Schaden auch bei vorbehaltloser Annahme der Lieferung pauschal in Höhe von 0,5% des Lieferwerts der in Verzug befindlichen Ware für jede angefangene Woche, höchstens 5 %, wenn wir nicht einen höheren Aufwand oder Schaden nachweisen oder der Lieferant einen geringeren Aufwand oder Schaden nachweist. Dieser Betrag ist in der Rechnung auszuweisen und abzusetzen, ansonsten sind wir zur Verrechnung berechtigt. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Bei der Berechnung des entgangenen Gewinns ist der Bruttogewinn maßgebend.

5. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 4 bleiben unberührt. Der Schadensersatz beträgt in diesem Fall für jeden Tag 0,2 vom Hundert der Vertragssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als 20 vom Hundert des vertraglich vereinbarten Entgelts, bei nach Aufwand abgerechneten Leistungen 20 vom Hundert der noch nicht erbrachten Leistungen, wenn wir nicht einen höheren Schaden nachweisen oder der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist.

6. Ist ein Liefer-/Leistungstermin vereinbart, sind wir vorher nicht zur Abnahme verpflichtet. Die Gefahr geht unabhängig von der Versandart, soweit wir nicht selbst den Transport durchführen, mit Abnahme der Ware durch uns bei unserem Geschäftssitz oder bei vereinbarter Lieferstelle dort über. Solange wir an der Abnahme durch höhere Gewalt oder betriebsinterne oder-externe Arbeitskämpfe gehindert sind, kann die Gefahr nicht übergehen. In diesem Fall werden wir den Lieferanten unverzüglich unterrichten.

7. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Versand, Verpackung und Versicherung

1. Es gelten unsere Versandvorgaben. Fehlen solche, hat der Lieferant jeweils die für uns günstigste Transportart und Laufzeit zu wählen. Größere Sendungen sind rechtzeitig zu avisieren.

2. Für jede Warensendung übersendet der Lieferant uns eine Versandanzeige in zweifacher Ausfertigung als Lieferankündigung an die Bestellanschrift. Sämtliche Versandpapiere und mit der Lieferung im Zusammenhangstehende Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung unsere Material- und Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen, sowie die Art der Verpackung enthalten. Bei Lieferung mehrerer Artikel oder Stücke in einem Umkarton, muss dieser eine genaue Angabe von Inhalt und Stückzahl ausweisen. Lieferscheine müssen gut sichtbar außen an der Verpackung oder innenliegend mit deutlichem Hinweis darauf angebracht sein. Waren, die keine Ursprungswaren im zollrechtlichen Sinne sind, müssen im Lieferschein und der Rechnung ausdrücklich gekennzeichnet sein.

3. Die Waren werden jeweils transportsicher verpackt angeliefert. Der Lieferant darf nur Verpackungsmaterialien verwenden, die der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle entsprechen, die wieder verwendbar oder problemlos zu entsorgen sind. Verlangt der Lieferant Rücksendung von Verpackungsmitteln, ist dies auf den Lieferpapieren deut- lich zu vermerken.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

2. Stellen wir dem Lieferanten Sachen bei, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

3. Bei Zahlungsverzug oder Verstoß des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nach § 6 Ziff. 2 sind wir berechtigt, die beigestellte Sache heraus zu verlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist bestmöglich unter Anrechnung auf die vertragliche Gegenleistung zu verwerten. Unverzüglich nach Übernahme der Sache kann der Lieferant schriftlich verlangen, ihren Schätzpreis auf seine Kosten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln zulassen. In diesem Falle erfolgt die Anrechnung zu dem ermittelten Schätzpreis. Die Kosten der Übernahme und Verwertung trägt der Lieferant; sie betragen 10 % des Verwertungserlöses zuzüglich Umsatzsteuer, wenn wir nicht höhere Kosten nachweisen oder der Lieferantgeringere Kosten nachweist.

4. Für die Zeit des Eigentumsvorbehalts ist der Lieferant ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die beigestellten Sachen zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu vermieten oderanderweitig in einer Weise zu überlassen oder zu verändern, die unsere Sicherung zu beeinträchtigen in der Lage ist. Der Lieferant hat, wenn Dritte auf die Sachen zugreifen, insbesondere pfänden oder ein Unternehmerpfandrecht geltend machen, diese auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich davon zu unterrichten. Die Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und für eine etwaige Wiederbeschaffung der Sachen trägt der Lieferant.

§ 7 Geheimhaltung

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. An Informationen, Mustern, Vorlagen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmittel, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor Soweit als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar, hat der Lieferant sie auch über das Ende des Vertrags hinaus geheim zu halten und darf sie - soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten - ohne unsere Zustimmung weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Dies gilt auch bei Arbeiten per Datenfernübertragung und für Erzeugnisse, die nach diesen Unterlagen hergestellt sind. Entsprechende Verpflichtungen legt der Lieferant auch seinen Mitarbeitern oder Beauftragten auf.

3. Sämtliche Unterlagen sind auf unsere Anforderung oder spätestens bei Vertragsbeendigung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzugeben, bei Speicherung auf Datenträgern zu garantieren, sämtliche Daten irreversibel gelöscht sind.

4. Vom Lieferanten gefertigte Erzeugnisse oder Werkzeuge oder beim Lieferanten entstandenes Know-how, bei denen unsere Informationen oder Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modelle und Werkzeuge unmittelbar oder mittelbar mitgewirkt haben, darf dieser ohne unsere ausdrückliche schriftliche anderslautende Zustimmung ausschließlich für Lieferungen und Leistungen an uns verwenden. Das gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge. Soweit sie auf unsere Kosten gefertigt wurden, sind sie auf Anforderung entschädigungslos an uns herauszugeben und zu übereignen.

5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter Ziffer 7.1 bis 7.4 aufgeführten Verpflichtungen verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes von 10.000 Euro, wobei uns nachgelassen bleibt, einen höheren Schaden nachzuweisen und dem Lieferanten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Gewährleistung

1. Unsere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vertragspartner richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.

2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

3. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

3. Der Lieferant garantiert, dass seine Waren/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung durch uns nicht in fremde Schutzrechte eingreift. Davon ausgenommen sind die von uns beigestellten Sachen oder Unterlagen (Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen, Anordnungen etc.). Er garantiert die Übereinstimmung seiner Waren/Leistungen mit einer zugehörigen Dokumentation.

4. Wir sind berechtigt, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder bei Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden die Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Soweit möglich und zumutbar, geschieht dies in Abstimmung mit dem Lieferanten; anderenfalls werden wir getroffene Maßnahme dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen.

5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Lieferung, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist.

6. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten haben bei Arbeiten auf dem Werksgelände der Kobold Messring GmbH die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung und geltenden Vorschriften zu beachten.

7. Verursacht ein vom Lieferanten gelieferter Vertragsgegenstand einen Schaden bei einem Dritten, stellt uns der Lieferant im Innenverhältnis frei, soweit er nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dafür einzustehen hat. Zum Schaden gehören auch die Kosten der Rechtsverfolgung und einer erforderlichen Rückrufaktion.

8. Vorschläge, Anregungen zu vom Lieferanten vorgelegten Berechnungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, sind keine Anordnungen unsererseits und ändern nichts an der alleinigen Verantwortlichkeit des Lieferanten für seine Leistungen und Lieferungen, insbesondere auch für deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Dies gilt auch, soweit wir hiergegen keine Einwände erheben, zu einer Prüfung sind wir nicht verpflichtet.

§ 9 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Haftung

1. Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Lieferanten aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 11 Produzentenhaftung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 25 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 12 Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Sitz in Hofheim/Taunus, wobei es uns vorbehalten bleibt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben

2. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen. Die jeweils unwirksame Regelung werden die Parteien durch eine gültige Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer planwidrigen Regelungslücke.